

Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Bodenseekreis

vom 1. Januar 1997 in der Fassung ab 1. Januar 2013

INHALTSVERZEICHNIS

Alt — durchgestrichen,
Neu - gelb unterlegt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
§ 1 ABFALLVERMEIDUNG UND -VERWERTUNG.....	4
§ 2 ENTSORGUNGSPFLICHT	5
§ 3 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG	5
§ 4 AUSSCHLUSS VON DER ENTSORGUNGSPFLICHT	6
§ 5 ABFALLARTEN	8
§ 6 AUSKUNFTS- UND NACHWEISPFLICHT, DULDUNGSPFLICHTEN.....	11
II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE	12
§ 7 FORMEN DES EINSAMMELNS UND BEFÖRDERNS	12
§ 8 BEREITSTELLUNG DER ABFÄLLE	12
§ 9 GETRENNTES EINSAMMELN VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG	13
§ 10 GETRENNTES EINSAMMELN VON SCHADSTOFFBELASTETEN ABFÄLLEN.....	14
AUS PRIVATEN HAUSHALTUNGEN.....	14
§ 11 ABFUHR VON RESTMÜLL UND BIOABFÄLLEN	15
§ 12 ZUGELASSENE ABFALLBEHÄLTER.....	15
§ 13 ABFUHR VON ABFÄLLEN	17
§ 14 SONDERABFUHREN.....	18
§ 15 EINSAMMELN VON ABFÄLLEN AUS ANDEREN HERKUNFTSBEREICHEN	19
ALS PRIVATEN HAUSHALTUNGEN (GEWERBEABFÄLLE)	19
§ 16 STÖRUNGEN DER ABFUHR	19
§ 17 DURCHSUCHUNG DER ABFÄLLE UND EIGENTUMSÜBERGANG,	19
BEHANDLUNG DER ABFALLBEHÄLTER, HAFTUNG	19
III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE.....	20
§ 18 ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN.....	20
§ 19 BENUTZUNG DER ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN.....	21
DURCH SELBSTANLIEFERER	21
IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN.....	22
§ 20 GRUNDSATZ, UMSATZSTEUER	22
§ 21 GEBÜHRENSCHULDNER	22
§ 22 BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN	23
AUS PRIVATEN HAUSHALTUNGEN, DIE DER LANDKREIS EINSAMMELT	23
§ 23 ABFALLGEMEINSCHAFTEN	24
§ 24 GEBÜHRENERMÄßIGUNG FÜR VOLL- UND TEILEIGENKOMPOSTIERER	25
§ 25 BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG DER.....	26
ABFÄLLE AUS ANDEREN HERKUNFTSBEREICHEN	26
ALS PRIVATEN HAUSHALTUNGEN	26
§ 26 GEBÜHREN BEI DER SELBSTANLIEFERUNG VON ABFÄLLEN	28
§ 27 FESTSETZUNG, ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD.....	30

§ 28 ÄNDERUNGEN IN DER GEBÜHRENPFlicht UND GEBÜHRENERSTATTUNG	31
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	31
§ 29 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN.....	31
§ 30 INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN	33

S A T Z U N G
des Landkreises Bodenseekreis
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 1. Januar 1997
in der Fassung vom 1. Januar 2010

Aufgrund von

- ~~§ 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),~~
- ~~§§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG),~~
- ~~§§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),~~
- ~~§§ 2, 13 Abs.1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)~~

hat der Kreistag des Landkreises Bodenseekreis am 16. Dezember 2009 eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 4. Dezember 1996 i.F.v. 6. Mai 2009 beschlossen.

Es ergibt sich somit folgende neue Fassung der Abfallwirtschaftssatzung:

S A T Z U N G
des Landkreises Bodenseekreis
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 1. Januar 1997
in der Fassung vom 1. Januar 2013

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 bis 4 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Bodenseekreis am 18. Dezember 2012 eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 4. Dezember 1996 i.F.v. 1. Januar 2010 beschlossen.

Es ergibt sich somit folgende neue Fassung der Abfallwirtschaftssatzung:

Anlehnung Mustersatzung
Landkreistag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung

(1) ~~¹Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der ressourcenschonenden und abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. ²Dazu soll sie insbesondere~~

- ~~— das Entstehen von Abfällen vermeiden,~~
- ~~— die Menge der Abfälle vermindern,~~
- ~~— die Schadstoffe in Abfällen gering halten,~~
- ~~— zur Verwertung der Abfälle beitragen und~~
- ~~— angebotene Rücknahmesysteme nutzen.~~

(2) ~~Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.~~

(3) ~~Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.~~

Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
5. Beseitigung.

(2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Entsorgungspflicht

~~(1) ¹Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. ²Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.~~

Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz

(1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.

Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz

(2) ¹Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach ~~§ 15 KrW-/AbfG - § 20 Abs. 1 KrWG~~. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. ¹
²Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

- a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
- b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
- c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
- d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz

(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von ~~§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG - § 20 Abs. 3 KrWG~~ und § 9 Abs. 3 LAbfG.

(4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach ~~§ 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG - § 17 Abs. 1 und 2 KrWG~~ - verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und

¹ Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind.

Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz

die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere ~~Transporteure~~ - **Beförderer** -

Anlehnung Mustersatzung
Landkreistag

- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist.
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu selbst in der Lage ist.

Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs.2 ~~KrW-/AbfG~~ - **KrWG** genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speisabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Abfallentsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Abfallentsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 20 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 - e) nicht verwertbare Abfälle nach § 5 Abs.14e ~~-f-~~ und Abs.15d ~~-e-~~.

redaktionelle Korrektur der Zuordnung

4. gefährliche Abfälle im Sinne von ~~§ 41 KrW-/AbfG~~ - § 3 Abs. 5 KrWG - in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- 8.

- (3) ~~§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG~~ - § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt..
- (4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) ¹Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. ²Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.
- (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach ~~§ 24 KrW-/AbfG~~ - § 25 KrWG - erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 5 Abfallarten

- (1) **Hausmüll** sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) **Restmüll** sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden. Restmüll ist grundsätzlich frei von Abfällen zur Verwertung sowie schadstoffbelasteten Abfällen nach Abs. 9.
- (3) **Sperrmüll** sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Restmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (4) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)** sind Abfälle, die verwertet werden, insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott (Abs. 10), Altreifen, Kork, Altholz (Abs. 12), Textilien, Kunststoffe, Bioabfälle (Abs. 7), Gartenabfälle (Abs. 8), Bildschirmgeräte (Abs. 11), Kühlgeräte (Abs. 13) und Nachtspeicheröfen und Teilen daraus.
- (5) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
 - a. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (6) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne von Absatz 5, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (7) **Bioabfälle** sind biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Hygienepapier, Kaffeefilter, Gartenabfälle), aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen stammend, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Verwertung zugeführt werden.

- (8) **Gartenabfälle** sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen, z. B. Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Baum- und Grasschnitt.
- (9) **Schadstoffbelastete Abfälle** (Problemstoffe) sind anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (10) ¹**Schrott (Altmetalle)** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 11 und 18 fallen. ²Zum Schrott zählen insbesondere, Felgen ohne Reifen, Heizkörper, Öfen, Metallteile von Maschinen und ähnliche Metallteile.
- (11) **Bildschirmgeräte** sind Fernsehapparate und Monitore.
- (12) ¹**Altholz** ist gebrauchtes Holz, das als Massivholz oder sonstige Holzwerkstoffe oder Verbundholz mit überwiegendem Holzanteil anfallen kann. ²Es wird unterschieden zwischen:
- nicht behandeltes Altholz, wie z.B. naturbelassenes, lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz,
 - behandeltes Altholz, wie z.B. verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel,
 - belastetes Altholz, das halogenorganische Verbindung in der Beschichtung enthält, aber keine Holzschutzmittel und
 - besonders belastetes Altholz, das Holzschutzmittel enthält, wie z.B. Altholzfenster, Eisenbahnschwellen, Hopfenstangen, Masten und Pfähle.
- (13) **Kühlgeräte** sind üblicherweise in Haushaltungen verwendete Geräte wie Kühlschränke, Gefriertruhen, Gefrierschränke sowie Kühl- und Gefrierkombinationen.
- (14) ¹**Erdaushub** ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erdmaterial. ²Es wird unterschieden zwischen:
- verwertbarem, unbelastetem Erdaushub,
 - nicht verwertbarem, unbelastetem Erdaushub,
 - nicht verwertbarem, belastetem Erdaushub, der die Zuordnungswerte Z 2 nach LAGA nicht überschreitet,
 - nicht verwertbarem, belastetem Erdaushub, der die Zuordnungswerte der Depo-nieklasse I nach TASI nicht überschreitet,
 - nicht verwertbarem, belastetem Erdaushub, der die Zuordnungswerte der Depo-nieklasse II nach TASI nicht überschreitet.
 - nicht verwertbarem, belastetem Erdaushub, der die Zuordnungswerte der Depo-nieklasse II nach TASI überschreitet.

(15) ¹**Inertabfälle** sind Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen (z.B. mineralischer Bauschutt).

²Es wird unterschieden zwischen:

- a) verwertbarem, unbelastetem Bauschutt, z.B. Mauerwerksabbruch, Betonabbruch, Dachziegel, Straßenaufbruch, der einer Verwertung zugeführt wird,
- b) nicht verwertbaren, unbelasteten oder belasteten Inertabfällen, die die Zuordnungswerte Z 2 nach LAGA nicht überschreiten,
- c) nicht verwertbaren, unbelasteten oder belasteten Inertabfällen, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse I nach TAsi nicht überschreiten,
- d) nicht verwertbaren, belasteten Inertabfällen, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse II nach TAsi nicht überschreiten,
- e) nicht verwertbaren, belasteten Inertabfällen, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse II nach TAsi überschreiten,
- f) Asbestzementabfälle (min. Betonklasse B10),
- g) Mineralfaserabfälle

(16) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, die grundsätzlich frei von Abfällen zur Verwertung und schadstoffbelasteten Abfällen sind.

(17) **Schlämme (Klärschlämme)** sind Abfälle, die aus kommunalen und gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie bei der Reinigung von Abwasserkanälen anfallen, einschließlich Sandfanginhalten und Rechengut.

(18) **Elektronikschrott** sind alle Geräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG.

(19) **Teer und teerhaltige Produkte** sind feste, teer- und / oder bitumhaltige Materialien, wie Asphalt, Bitumenbahnen, Teerpappe usw.

(20) ¹**Nachtspeicheröfen** sind asbesthaltige oder asbestfreie Elektroöfen inkl. Speichersteinen. ²Unabhängig vom Herstellungsjahr müssen sie durch entsprechend zugelassene Fachbetriebe nach den technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) ausgebaut, verpackt und entsorgt werden.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) ¹Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. ²Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. ³Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks und der Personen im jeweiligen Haushalt sowie über Zahl, Größe und den Verbleib der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. ⁴Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) ¹In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. ²Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- ~~(3) ¹Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. ²Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.~~
- (3) ¹Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. ²Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragter Dritter (Selbstanlieferer, § 19).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich am Anfallort zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wertstoffabteilungen im Entsorgungszentrum Weiherberg sowie auf den Umladestationen in Überlingen und Tettnang) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Problemstoffsammlung dem Personal zu übergeben.
- (2) ¹Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. ²Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück, das gewerblich genutzt wird, gewerbliche Siedlungsabfälle an, so ist der überlassungspflichtige Anteil der öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder mit Zustimmung des Landkreises ins Entsorgungszentrum Weiherberg sowie auf den Umladestationen in Überlingen und Tettnang zu bringen. Fällt der überlassungspflichtige Abfall nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

- (4) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 genannten Abfälle ausgeschlossen:
1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
 3. Erdaushub (§ 5 Abs. 14), Bauschutt (§ 5 Abs. 15) und Baustellenabfälle (§ 5 Abs. 16)
 4. Klärschlamm.
- (5) ¹Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. ²Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. ³Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße ist nicht gestattet.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz

- (1) ¹Bioabfälle sind im im Rahmen der Überlassungspflicht nach ~~§ 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG~~ - § 17 Abs. 1 und 2 KrWG - getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne (Braune Tonne) so bereitzustellen (Holsystem), dass der Wassergehalt 65 % nicht überschreitet. ²Zweige und Heckenschnitt dürfen 2 cm Durchmesser nicht überschreiten. ³Bioabfälle sind insbesondere:

organische Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.);

Grünabfälle (z.B. Laub, Rasenschnitt, Gemüseabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige kompostierbaren Pflanzenabfälle usw.); Eierpappkartons, Sägespäne von unbehandeltem Holz, Hygienepapier usw.

- (2) ¹Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach ~~§ 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG~~ - § 17 Abs. 1 und 2 KrWG - entweder:

Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz

a) zu den Recyclinghöfen und Wertstoffabteilungen zu bringen

(Altglas, Papier, Pappe, Kartonagen, Verpackungskunststoffe, Styropor, Styroporchips, Aluminium, Weißblech, Altholz (§ 5 Abs. 12 a bis c), Schrott, Kork, Altfett, Kabel, Buntmetalle, Elektro- und Elektronikgeräte (außer Kühl- und Bildschirmgeräte, Radiatoren),

Compact Disc`s, Tinten- und Tonerkartuschen, Schuhe, Kleinbatterien und Gartenabfälle)

b) oder zu den Containerstandorten zu bringen

(Altglas, Kartonagen, Pappe, Papier und Weißblech)

c) oder ausschließlich auf die Wertstoffabteilungen zu bringen

(Altreifen von PKW und LKW pro Stück, Starterbatterien, Kühl- und Bildschirmgeräte, Radiatoren sowie andere Abfälle zur Verwertung, für die der Landkreis eine separate Abgabemöglichkeit schafft)

und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem).

²Die genannten Abfälle zur Verwertung und Gartenabfälle dürfen auf den Recyclinghöfen nur in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden. ³Den jeweiligen Standort und die Annahmeweiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ⁴Führt die Erfüllung dieser Überlassungspflicht i.S.d. § 7 1b dieser Satzung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte, so kann der Landkreis Bodenseekreis auf Antrag Ausnahmen zulassen. ⁵Altholzfenster und imprägnierte Althölzer (§ 5 Abs.12d) sind getrennt vom sonstigen Altholz (§ 5 Abs. 12a bis c) nur in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter auf den Wertstoffabteilungen zu bringen. ⁶Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter auf den Wertstoffabteilungen zu bringen.

(3) Verkaufsverpackungen und verpackungsgleiche Abfälle zur Verwertung (z.B. Kunststoffe, Verbundstoffe, Styropor, Dosen) dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind einem flächendeckenden Rücknahmesystem von Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung VerpackV zu überlassen.

(4) Außerdem sind Inertabfälle bis zu einer Menge von 10 m³ in die dafür jeweils bereitgestellten Container auf den Umladestationen in Tettnang und Überlingen, darüber liegende Mengen direkt auf das Entsorgungszentrum Weiherberg zu bringen.

(5) Auf die §§ 10 und 14 wird verwiesen. Nähere Hinweise gibt der Landkreis bekannt.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

¹Die nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs.9) in Kleinmengen zu den speziellen Sammelfahrzeugen oder zu den stationären Anlagen auf den kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen (§ 18) zu bringen und dem Personal zu übergeben.²Der Landkreis führt hierzu im Frühjahr und im Herbst eine mobile Problemstoffsammlung

durch. ³Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekanntgegeben.

§ 11 Abfuhr von Restmüll und Bioabfällen

- (1) In den Restmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach den §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 10) zu bringen sind.
- (2) In der Biotonne dürfen nur Bioabfälle (§ 5 Abs. 7) und Gartenabfälle (§ 5 Abs. 8) unter Beachtung der Regelungen des § 9 Abs. 1 bereitgestellt werden.

§ 12 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter im MGB-System sind alle, ausschließlich vom Landkreis Bodenseekreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter:
 1. für den Restmüll (§ 11 Abs. 1) sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 6) Abfallnormbehälter mit einem Füllraum von 60, 80, 120 und 240 Litern (Restmüllbehälter; Farbe grau),
 2. für die Bioabfälle und Gartenabfälle (§ 11 Abs. 2) Abfallnormbehälter mit einem Füllraum von 60, 80, 120 und 240 Litern (Biotonne; Farbe: braun),
 3. bei Grundstücken mit mehr als 10 Wohneinheiten (Wohnanlagen) und für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zusätzlich für den Restmüll Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ Füllraum und außerdem für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen Abfallgroßbehälter mit 2 m³, 5 m³ und 7 m³ Füllraum.
 4. in Sonderfällen Abfallsäcke mit 60 Liter Füllvolumen.
- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter werden den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 vom Landkreis zur Verfügung gestellt.
- (3) ¹Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallbehälter - mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 2 sowie ein Restmüllbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 mit mindestens 60 l Füllvolumen - vorhanden sein. ²Dies gilt für die Biotonne nur dann, wenn die Abfallerzeuger oder Besitzer zu einer alle anfallenden kompostierbaren Stoffe umfassenden Verwertung nicht

in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.³Auf § 24 wird verwiesen.⁴Hinsichtlich der jeweiligen Behältergröße steht jedem Haushalt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Voraussetzungen ein Behälterwahlrecht zu.⁵Die Mindestgröße der Behälter richtet sich nach der Anzahl der Personen pro Haushalt.⁶Dabei muss für den Restmüll ein Behältervolumen von mindestens 5,0 l pro Haushaltsangehörigen und Woche vorgehalten werden.⁷Für jeden Restmüllbehälter ist eine Biotonne mit 60 Liter Füllvolumen vorzuhalten.⁸Der Landkreis kann hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.⁹In den Fällen, in denen der Haushalt von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch macht, wird vom Landkreis ein Soll -Volumen von 10,0 l pro Haushaltsangehörigen und Woche zugrundegelegt.

- (4) ¹Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf dem gleichen Grundstück befinden, können auf schriftlichen Antrag bei der Behälterzuteilung zusammengefasst werden (Abfallgemeinschaften).²Voraussetzung ist die gemeinsame Nutzung des Restmüllbehälters und der Biotonne.³Bei der Behälterwahl ist das Mindestbehältervolumen von 5,0 l pro Person und Woche einzuhalten.⁴Auf § 23 wird verwiesen.
- (5) ¹Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 6) gemäß § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) anfallen, müssen je Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 in angemessenem Umfang Abfallbehälter - mindestens jedoch eine 60 l Restmülltonne nach Abs. 1 Nr. 1 - vorgehalten werden.²Zu den nach Satz 1 vorzuhaltenden Restmüllbehältern können bei Bedarf Biotonnen zugeteilt werden.
- (6) ¹Für Grundstücke, auf denen Bioabfälle (§ 5 Abs. 7) und sowohl Restmüll (§ 5 Abs. 2) als auch Gewerbeabfall (§ 5 Abs. 5 und 6) anfällt, sind je Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zusätzlich zu den in Abs. 3 vorgeschriebenen Abfallbehältern eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 2 und eine Restmülltonne nach Abs. 1 Nr. 1 mit mindestens 60 l Füllraum bereitzustellen.²Die Regelungen des Absatzes 5 gelten entsprechend.³Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken der Anteil des Restmülls und der Bioabfälle aus der geschäftlichen oder gewerblichen Tätigkeit des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 nachweislich sehr gering ist und deshalb über den für den Haushaltsbereich des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 auf dem gleichen Grundstück bereitgestellten Restmüllbehälter bzw. Biotonne mit entsorgt werden soll, befreit der Landkreis auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung gemäß Satz 1, wenn das für diesen Haushaltsbereich vorgehaltene Volumen zur Entsorgung der zusätzlich anfallenden Abfälle ausreicht.⁴Diese Regelung gilt analog in den Fällen, in denen der Anteil des Restmülls- und der Bioabfälle aus dem Haushaltsbereich nachweislich sehr gering ist und deshalb über den für den Gewerbebetrieb oder die sonstige Einrichtung bereitgestellten Restmüllbehälter bzw. die Biotonne mitentsorgt werden soll.

- (7) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 Nr. 1 - 3 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. ²Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den Restmüll zugelassen und wo sie zu erwerben sind.
- (8) ¹Die zur Abfuhr bereitgestellten Restmüllbehälter und Biotonnen müssen durch die vom Landkreis jeweils vorgeschriebene Jahresgebührenmarke als zugelassen gekennzeichnet sein. ²Diese ist deutlich sichtbar jeweils auf dem Deckel der Restmüllbehälter und der Biotonnen anzubringen. ³Bei Fehlen oder Ungültigkeit der Jahresgebührenmarke wird der Restmüllbehälter bzw. die Biotonne nicht entleert.
- (9) ¹Der Austausch von Behältern ist zum Beginn des folgenden Kalendermonats möglich. ²Der Antrag muss dem Landkreis bis zum 15. des laufenden Kalendermonats vorliegen. ³Diese Regelung gilt für Abfallgemeinschaften (§ 23 Abs. 2) entsprechend. ⁴Auf die Gebührenregelung in §§ 22 Abs. 4 und 25 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

- (1) ¹Der Restmüllbehälter (§ 12 Abs. 1) und die Biotonne (§ 12 Abs. 2) werden grundsätzlich abwechselnd 14-tägig entleert. ²Die Restmüllbehälter mit 60 l und 80 l Füllvolumen werden wahlweise auch 4-wöchentlich entleert. ³Die für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellten Restmüllbehälter mit einem Füllvolumen ab 1,1 m³ werden wahlweise 4-wöchentlich, 14-tägig, wöchentlich oder auf Antrag als zusätzliche Einzelentleerung abgefahren. ⁴Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekanntgegeben. ⁵Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. ⁶In den Sommermonaten Mai bis Oktober wird in dem Gemeindegebiet der Stadt Überlingen die Biotonne wöchentlich entleert.
- (2) ¹Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr, jedoch frühestens am Vortag der Abfuhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. ²Behälter mit einem Füllvolumen von 240 Liter dürfen bei der Entleerung maximal mit 120 kg befüllt sein. ³Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. ⁴Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. ⁵Nicht zugelassene Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- (3) ¹Die nur gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallgroßbehälter ab 1,1 m³ Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. ²Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. ³Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine vom Landkreis festgelegte, durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 14 Sonderabfahren

¹Sperrmüll (§ 5 Abs. 3), Schrott (§ 5 Abs. 10), Altholz (§ 5 Abs. 12a bis c), Bildschirmgeräte (§ 5 Abs. 11) und Kühlgeräte (§ 5 Abs. 13) in haushaltsüblichen Mengen werden auf Abruf (2 Scheckkarten pro Haushalt) getrennt von anderen Abfällen eingesammelt. ²Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 1,5 m nicht überschreiten. ³Sofern sie nicht von der öffentlichen Abfallabfuhr abgeholt werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen selbst anzuliefern. ⁴Gartenabfälle (§ 5 Abs. 8) werden 3mal im Jahr eingesammelt. ⁵Weihnachtsbäume werden ebenfalls gesondert eingesammelt. ⁶Weihnachtsbäume sind ohne Baumschmuck (z. B. Lametta) und Dekorationsspray zur Abfuhr bereitzustellen. ⁷Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls, des Schrotts, des Altholzes und der Gartenabfälle die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15 Einsammeln von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbeabfälle)

- (1) ¹Das Einsammeln von Gewerbeabfällen regelt der Landkreis im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. ²Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Restmülls und der Bioabfälle maßgebenden Vorschriften entsprechend.
- (2) ¹Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 werden auf schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Vorhaltung der nach § 12 vorgeschriebenen Abfallbehälter für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 6) befreit, wenn diese nicht in zumutbarer Weise für die weitere Entsorgung in den zugelassenen Abfallgefäßen bereitgestellt werden können. ²Die Regelungen des § 2 Abs. 2 hinsichtlich der Überlassungspflicht zur Entsorgung bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Störungen der Abfuhr

- (1) ¹Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. ²Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang, Behandlung der Abfallbehälter, Haftung

Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz

- (1) Überlassungspflichtige Abfälle nach ~~§ 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG~~ - **§ 17 Abs. 1 und 2 KrWG** dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden.
- (2) ¹Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ²Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. ³Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen

Gegenständen zu durchsuchen. ⁴Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

- (3) ¹Die nach § 3 Verpflichteten haben mit den Ihnen zur Verfügung gestellten Abfallbehältern sorgfältig umzugehen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Behälter in einem gebrauchsfähigen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. ²Dies umfasst auch die Reinigung der Abfallbehälter. ³Sie haften gegenüber dem Landkreis für Beschädigungen infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Behandlung der Abfallbehälter.
- (4) ¹Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. ²Die Benutzer haben den Landkreis von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Abfallentsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen insbesondere deren Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, erlässt der Landkreis eine Benutzungsordnung.

- (5) ¹Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen haben den Anordnungen der Bediensteten des Landkreises und des Betriebspersonals der einzelnen Abfallentsorgungsanlagen Folge zu leisten. ²Der Landkreis übt das Hausrecht auf allen Abfallentsorgungsanlagen aus.

§ 19 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die in § 26 aufgeführt werden, selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz

- (2) ¹Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen einzusammeln sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 9), werden auf der Deponie nicht zur Beseitigung angenommen. ²Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach ~~§ 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG~~ - **§ 17 Abs. 1 und 2 KrWG** - zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. ³Materialien laut Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung werden zur Beseitigung auf der Deponie nicht angenommen, sondern sind den Rücknahmeverpflichteten zuzuführen. ⁴Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. ⁵Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Besteht eine Nachweispflicht nach Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren nach §§ 22 bzw. 25 sind
 - a) die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen;
 - b) bei Abfallgemeinschaften (§ 23) für die Jahresgebühr (§ 22 Abs. 2) die einzelnen Haushalte der Abfallgemeinschaft und für die Behältergebühr (§ 22 Abs. 3) und Tauschgebühr (§ 22 Abs. 6) der Rechnungsempfänger der Abfallgemeinschaft (§ 23 Abs.2).
 - c) bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und Gewerbeabfällen die zur Überlassung der Abfälle verpflichteten natürlichen und juristischen Personen. Für die Gebühr haften die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1.
- (2) ¹Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 26 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. ²Erhoben werden diese Gebühren von den Anlieferern, die die Abfallentsorgungsanlage des Landkreises benutzen (durchlaufender Posten). ³Ist der Gebührenschuldner nach Satz 1 nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner.
- (3) ¹Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. ²Für die Benutzungsgebühren nach § 22 bis 25 haften die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1. ³Die Gebühren begründen nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegen wegen Ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (4) ¹Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. ²Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind. ³Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen ⁴Daten mit. Die Gebührenschuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

Anlehnung Mustersatzung
Landkreistag

- (5) ¹Die Gebührenschuldner und Ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch den Landkreis verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der vom Landkreis geforderten Form abzugeben. ²Der Landkreis kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden in Form einer Jahresgebühr und einer Behältergebühr erhoben.
- (2) ¹Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 27 Abs. 1) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. ²Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. ³Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. ⁴Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften. ⁵Als Haushalte gelten auch Wochenend- und Ferienhäuser bzw. -wohnungen. ⁶Die Gebührenveranlagung erfolgt für den Hauptwohnsitz sowie für den Nebenwohnsitz im Landkreis.

⁷Die Jahresgebühr beträgt jährlich:

Für jeden 1-Personenhaushalt auf dem Grundstück	72 EUR
Für jeden 2-Personenhaushalt auf dem Grundstück	111 EUR
Für jeden 3-Personenhaushalt auf dem Grundstück	119 EUR
Für jeden 4-Personenhaushalt auf dem Grundstück	121 EUR
Für jeden 5- und Mehrpersonenhaushalt.	126 EUR

⁸Im Abfuhrbezirk der Gemeinde Überlingen wird die Biotonne in den Sommermonaten Mai bis Oktober während eines Zeitraums von 5 Monaten wöchentlich geleert. ⁹Die Jahresgebühr beträgt daher jährlich:

Für jeden 1-Personenhaushalt auf dem Grundstück	79 EUR
Für jeden 2-Personenhaushalt auf dem Grundstück	122 EUR
Für jeden 3-Personenhaushalt auf dem Grundstück	131 EUR
Für jeden 4-Personenhaushalt auf dem Grundstück	133 EUR
Für jeden 5- und Mehrpersonenhaushalt.	139 EUR

¹⁰In der Jahresgebühr ist die Abfuhr der Biotonne als Leistung enthalten. ¹¹Für Voll- und Teileigenkompostierer kann eine Ermäßigung auf die Jahresgebühr gewährt werden. ¹²Näheres hierzu ist in § 24 geregelt.

(3) ¹Die Behältergebühr beträgt jährlich je Restmüllbehälter mit

1. 60 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	21 EUR
2. 80 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	28 EUR
3. 60 l Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	42 EUR
4. 80 l Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	56 EUR
5. 120 l Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	84 EUR
6. 240 l Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	168 EUR
7. 1,1 m ³ Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	770 EUR

²Die Gebühr für einen Abfallsack beträgt 2,50 EUR.

(4) In den Fällen des § 12 Abs. 6 Satz 4 wird neben der Behältergebühr für den Restmüllbehälter gemäß § 25 Abs. 1 die Jahresgebühr für Haushalte gemäß § 22 Abs. 2 i. V. m. der Ermäßigung für Volleigenkompostierer gemäß § 24 Abs. 3 Buchst. a) erhoben.

(5) Die Erhebung der Benutzungsgebühren bei Abfallgemeinschaften ist in § 23 näher geregelt.

(6) ¹Die Gebühr für den zweiten Austausch der Abfallbehälter nach § 12 Abs. 9 innerhalb eines Kalenderjahres beträgt 10,00 EUR. ²Für die erstmalige Behälterzustellung bei Neuzuzügen und beim erstmaligen Umtausch wird keine Gebühr erhoben.

§ 23 Abfallgemeinschaften

(1) ¹Für die Benutzungsgebühren bei Abfallgemeinschaften gilt § 22 Abs. 1 - 3 mit nachfolgenden Regelungen entsprechend. ²Jeder Haushalt, der sich an einer Abfallgemeinschaft beteiligt, muss die Jahresgebühr entsprechend der Anzahl der Personen im Haushalt entrichten. ³Die Behältergebühr für den oder die gemeinsam genutzten Abfallbehälter entsteht für die Abfallgemeinschaft nur einmal.

(2) ¹Der Antrag auf Bildung einer Abfallgemeinschaft muss schriftlich gestellt werden. ²Dabei muss sich einer der an der Abfallgemeinschaft beteiligten Haushaltsvorstände oder der Grundstückseigentümer zur Zahlung der Behältergebühr sowie der Austauschgebühr (§ 22 Abs. 4) für alle beteiligten Haushalte gegenüber dem Landkreis verpflichten. ³Dritte (z. B. Hausverwalter) können diese Verpflichtung ebenfalls übernehmen.

§ 24 Gebührenermäßigung für Voll- und Teileigenkompostierer

- (1) Volleigenkompostierer sind Haushalte, die alle anfallenden kompostierbaren Stoffe (§ 5 Abs. 7 und 8) nachweislich selbst einer ordnungsgemäßen Kompostierung zuführen.
- (2) Teileigenkompostierer sind Haushalte, die alle anfallenden Bioabfälle (§ 5 Abs. 7) und Gartenabfälle (§ 5 Abs. 8) mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Bioabfälle nachweislich selbst einer ordnungsgemäßen Kompostierung zuführen:
 - a) Schalen von Bananen und Zitrusfrüchten
 - b) gekochte Speisereste
 - c) Verdorbenes, Verschimmelter (z. B. Brot, Fleisch, Wurst und Käsereste)
 - d) Reste von verdorbenen Molkereiprodukten
 - e) Knochen
 - f) Hygienepapier
- (3) Für anerkannte Voll- und Teileigenkompostierer wird eine Ermäßigung auf die Jahresgebühr gewährt. Die Ermäßigung beträgt jährlich

a) für Volleigenkompostierer:

1. Für jeden 1-Personenhaushalt auf dem Grundstück	20 EUR
2. Für jeden 2-Personenhaushalt auf dem Grundstück	31 EUR
3. Für jeden 3-Personenhaushalt auf dem Grundstück	33 EUR
4. Für jeden 4-Personenhaushalt auf dem Grundstück	34 EUR
5. Für jeden 5- und Mehrpersonenhaushalt auf dem Grundstück	35 EUR

b) für Teileigenkompostierer:

1. Für jeden 1-Personenhaushalt auf dem Grundstück	10 EUR
2. Für jeden 2-Personenhaushalt auf dem Grundstück	15 EUR
3. Für jeden 3-Personenhaushalt auf dem Grundstück	16 EUR
4. Für jeden 4-Personenhaushalt auf dem Grundstück	17 EUR
5. Für jeden 5- und Mehrpersonenhaushalt auf dem Grundstück	17 EUR

- (4) ¹Die Ermäßigung als Voll- oder Teileigenkompostierer kann zum Beginn des folgenden Kalendermonats gewährt werden. ²Sie muss schriftlich beim Landkreis beantragt werden. ³Auf § 3 Abs. 3 Nr. 2 wird verwiesen. ⁴Die Anträge sind bei den Gemeindeverwaltungen und beim Landratsamt erhältlich. ⁵Der Antrag muss dem Landkreis bis zum 15. des laufenden Kalendermonats vorliegen. ⁶Die Ermäßigung als Voll- oder Teileigenkompostierer wird nur dann gewährt, wenn der Landkreis die Möglichkeit hat, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung jederzeit zu prüfen. ⁷Der Landkreis kann die Ermäßigung jederzeit widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind, mit der Folge, dass ab dem nächsten Kalendermonat die volle Jahresgebühr erhoben oder nur die Ermäßigung als Teileigenkompostierer gewährt wird.
- (5) ¹Haushalte, die sich zu Abfallgemeinschaften (§ 23) zusammengeschlossen haben, können nur gemeinsam eine Ermäßigung als Voll- oder Teileigenkompostierer beantragen. ²§ 3 Abs. 3 Nr. 2 gilt entsprechend. ³Bei Vorliegen der Voraussetzungen (Abs. 1 oder 2) wird die Ermäßigung auf die Jahresgebühr für jeden Haushalt gewährt. ⁴Im übrigen gelten die Regelungen des Abs. 4 entsprechend.

§ 25 Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

- (1) ¹Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen werden durch eine Behältergebühr für den Restmüllbehälter erhoben. ²Über diese Behältergebühr ist für jeden Restmüllbehälter mit einem Füllvolumen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l (Buchst. a) die 14-tägige Abfuhr einer Biotonne mit einem Füllvolumen von 60 l bereits abgegolten. ³Für jeden Restmüllbehälter mit einem Füllvolumen ab 1,1 m³ (Buchst. b) ist die 14-tägige Abfuhr einer Biotonne mit einem Füllvolumen von 240 l bereits abgegolten.

⁴Die Gebühren betragen jährlich

a) je Restmüllbehälter mit

1. 60 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	82 EUR
2. 80 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	88 EUR
3. 60 l Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	101 EUR
4. 80 l Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	113 EUR
5. 120 l Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	138 EUR
6. 240 l Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	213 EUR

b) je Restmüllbehälter mit 1,1 m³ Füllraum

1. bei 4-wöchentlicher Leerung	1.203 EUR
2. bei 2-wöchentlicher Leerung	1.546 EUR
3. bei wöchentlicher Leerung	2.234 EUR

c) je Restmüllbehälter mit 2 bzw. 2,5 m³ Füllraum

bei 4-wöchentlicher Leerung	1.640 EUR
bei 2-wöchentlicher Leerung	2.421 EUR
bei wöchentlicher Leerung	3.982 EUR

d) je Restmüllbehälter mit 4,5 bzw. 5 m³ Füllraum

1. bei 4-wöchentlicher Leerung	2.265 EUR
2. bei 2-wöchentlicher Leerung	3.670 EUR
3. bei wöchentlicher Leerung	6.481 EUR

e) je Restmüllbehälter mit 6,5 bzw. 7 m³ Füllraum

1. bei 4-wöchentlicher Leerung	2.889 EUR
2. bei 2-wöchentlicher Leerung	4.919 EUR
3. bei wöchentlicher Leerung	8.979 EUR

f) je zusätzlicher Einzelentleerung

1. bei 1,1 m ³ Füllraum	26,00 EUR
2. bei 2 m ³ Füllraum	60,00 EUR
3. bei 5 m ³ Füllraum	108,00 EUR
4. bei 7 m ³ Füllraum	156,00 EUR

(2) ¹Werden zusätzliche Biotonnen gemäß § 12 Abs.3 und Abs. 6 Satz 1 zur Abfuhr bereitgestellt, sind für jede zusätzliche Biotonne jährlich folgende Behältergebühren zu entrichten:

1. 60 l Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	53 EUR
2. 80 l Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	71 EUR
3. 120 l Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	106 EUR
4. 240 l Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	212 EUR

²Wird im Falle der Beanspruchung zusätzlicher Biotonnen, die zugeordnete Biotonne mit 60 l nach § 12 Abs. 4 S.4 nicht mehr benötigt, ermäßigt sich die Gebühr für die zusätzliche Biotonne um 53,- EUR oder erhöht sich bei beantragter Volumenvergrößerung ent-

sprechend um folgende Gebührensätze.

Mehrbetrag 60 – 80 l	18 EUR
Mehrbetrag 60 – 120 l	53 EUR
Mehrbetrag 60 – 240 l	159 EUR
Mehrbetrag 80 – 120 l	35 EUR
Mehrbetrag 80 – 240 l	141 EUR
Mehrbetrag 120 – 240 l	106 EUR

- (3) ¹Die reine Vermietung von Ferienwohnungen oder Zimmern wird bei der Gebührenveranlagung als Gewerbebetrieb behandelt. ²Dies gilt auch für Pensionen. ³Einrichtungen, in denen die Bewohner nicht selbst wirtschaften, werden als Gewerbebetrieb behandelt. ⁴Es gelten die Regelungen der Abs. 1 bis 2 entsprechend.
- (4) ¹Bei gemischt genutzten Grundstücken, d. h. bei Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach § 22 Abs. 1-3 zusätzlich Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben. ²In den Fällen des § 12 Abs. 6 Satz 3 wird keine zusätzliche Gebühr nach Abs. 1 und 2 erhoben.

§ 26 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) ¹Bei der Anlieferung von Abfällen im Entsorgungszentrum und den Umladestationen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bzw. nach der Stückzahl bemessen. ²Die Abfälle sind nach Möglichkeit sortenrein anzuliefern und getrennt zu wiegen.
- (2) Die Benutzungsgebühren im Entsorgungszentrum Weiherberg betragen für:

Abfälle zur Beseitigung:	195,00	EUR / to.
Inertabfälle / verunreinigter Erdaushub	45,00	EUR / to.
(§ 5 Abs.14 c,d; Abs. 15 a bis c): Dk I		
Inertabfälle (§ 5 Abs.14 e; Abs. 5 d und f): Dk II	80,00	EUR / to.
Inertabfälle (§ 5 Abs.15 g): Mineralfaserabfälle	160,00	EUR / to
Teer und teerhaltige Produkte:	300,00	EUR / to.
verwertbarer Erdaushub (§ 5 Abs. 14 a):	4,00	EUR / to.
Bioabfälle:	195,00	EUR / to.
Gartenabfälle:	45,00	EUR / to.
PKW-Reifen:	3,00	EUR/Stk.
LKW-Reifen:	11,00	EUR/Stk.
sonstige Abfälle zur Verwertung:	45,00	EUR / to.
Altholz (5 Abs. 12):	45,00	EUR / to.
Gebühr für die stationäre Annahme von Problemstoffen Preisgruppe 1 ²	3.000,00	EUR / to.
Gebühr für die stationäre Annahme von Problemstoffen Preisgruppe 2 ³	1.340,00	EUR / to
Gebühr für die stationäre Annahme von Problemstoffen Preisgruppe 3 ⁴	465,00	EUR / to

² Quecksilber, Feuerlöscher, Laborchemikalien.

³ Holzschutzmittel, Pflanzenschutzmittel, Spraydosen, Ammoniak, Säuren, Fotochemikalien, Laugen.

Nachtspeicheröfen 160,00 EUR/Stk

(3) Die Benutzungsgebühren auf den Umladestationen in Tettang und Überlingen betragen für:

Abfälle zur Beseitigung:	195,00	EUR / to.
Inertabfälle / verunreinigter Erdaushub (§ 5 Abs.14 c,d; Abs. 15 a bis c): Dk I	45,00	EUR / to.
Inertabfälle (§ 5 Abs.14 e; 15 d): Dk II	80,00	EUR / to.
Inertabfälle (§ 5 Abs.15 g): Mineralfaserabfälle	160,00	EUR / to
Teer und teerhaltige Produkte:	300,00	EUR / to.
Bioabfälle:	195,00	EUR / to.
Gartenabfälle:	45,00	EUR / to.
PKW-Reifen:	3,00	EUR/Stk.
LKW-Reifen:	11,00	EUR/Stk.
sonstige Abfälle zur Verwertung:	45,00	EUR / to.
Altholz (§ 5 Abs. 12):	45,00	EUR / to.

Anpassung Abfallarten

~~(4) Abweichend von den Absätzen 2 bis 3 wird bei der Anlieferung von folgenden Kleinstmengen eine Pauschalgebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben:~~

- ~~a. Abfälle zur Beseitigung bis 40 kg~~
- ~~b. Inertabfälle der Deponieklasse II (§ 5 Abs. 15 d) / verunreinigter Erdaushub der Deponieklasse II (§ 5 Abs. 14 e) / Asbestzementabfälle (§ 5 Abs.15 f) bis 80 kg~~
- ~~c. Mineralfaserabfälle (§ 5 Abs.15 g) bis 40 kg~~
- ~~d. Bioabfälle bis 40 kg~~

Anpassung Anlieferung

(4) Abweichend von den Absätzen 2 bis 3 wird bei der Anlieferung bis 40 kg pro Tag von Abfällen zur Beseitigung, Mineralfaserabfällen (§ 5 Abs.15 g) und Bioabfällen eine Pauschalgebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

~~(5) ¹Nur bei einer ausschließlich einmaligen Anlieferung von Kleinstmengen pro Tag wird für folgende Abfälle keine Gebühr erhoben:~~

- ~~a. Gartenabfälle bis 80 kg~~
- ~~b. Erdaushub (§ 5 Abs. 14a und 14b) bis jeweils 500 kg~~
- ~~c. Inertabfälle (§ 5 Abs. 15 b und 15 c) / Erdaushub (§ 5 Abs. 14 c und 14d) bis 80 kg~~
- ~~d. sonstige Abfälle zur Verwertung (sofern unter § 26 Abs. 2 bis 4 keine gesonderten Gebühren vorgesehen sind) insgesamt bis 80 kg.~~
- ~~e. Problemstoffe der Preisgruppe 1 bis 2,5 kg~~
- ~~f. Problemstoffe der Preisgruppe 2 bis 5 kg~~
- ~~g. Problemstoffe der Preisgruppe 3 bis 10 kg~~

(5) ¹Nur bei einer ausschließlich einmaligen Anlieferung von Kleinstmengen pro Tag wird für folgende Abfälle keine Gebühr erhoben.

- a. Gartenabfälle bis 150 kg
- b. Altholz (§ 5 Abs. 12) bis 150 kg

Anpassung Anlieferung

¹ Farben und Lacke, Tenside, Entwicklerflüssigkeit, Leereballagen, Lösemittel, ölverunreinigte Betriebsmittel, Ölfiler, Altöl.

- c. Erdaushub (§ 5 Abs. 14a und 14b) bis jeweils 500 kg
- d. Inertabfälle (§ 5 Abs. 15 a bis 15 c) / Erdaushub (§ 5 Abs. 14 c und 14 d) bis 80 kg
- e. Inertabfälle der Deponieklasse II (§ 5 Abs. 15 d) / verunreinigter Erdaushub der Deponieklasse II (§ 5 Abs. 14 e) / Asbestzementabfälle (§ 5 Abs. 15 f) bis 40 kg
- f. Problemstoffe der Preisgruppe 1 bis 2,5 kg
- g. Problemstoffe der Preisgruppe 2 bis 5 kg
- h. Problemstoffe der Preisgruppe 3 bis 10 kg

Anpassung Anlieferung

²Übersteigt die einmalige Anlieferung dieses Gewicht wird nach den Absätzen 2 bis 3 berechnet. ³Dies gilt auch für jede weitere Anlieferung am gleichen Tag, unabhängig von dem Gewicht der Erstanlieferung. ~~4Die Anlieferung von Almetallen (§ 5 Abs. 10) und Elektro- und Elektronikgeräten (§ 5 Abs. 18) aus privaten Haushalten ist generell gebührenfrei.~~ ⁴Die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4 - mit Ausnahme von Altholz), Almetallen (§ 5 Abs. 10) und Elektro- und Elektronikgeräten (§ 5 Abs. 18) aus privaten Haushalten ist generell gebührenfrei.

- (6) Das Landkreispersonal ist berechtigt, bei vermischten Ladungen ohne Zwischenwiegungen die einzelnen Gewichte der unterschiedlichen Abfallfraktionen abzuschätzen.
- (7) Für Anlieferungen von im Kreisgebiet auf gemeinnütziger Basis nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durchgeführten Flächensäuberungen - See- und Waldputzete - wird keine Gebühr erhoben.
- (8) ¹Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. ²Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 33 EUR und für zusätzlichen Maschineneinsatz 47 EUR je angefangene Stunde. ³Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten dafür zu Lasten des Gebührenschuldners (§ 21 Abs. 2) und werden zusätzlich erhoben.
- (9) Bei unregelmäßiger Anlieferung sind Benutzungsgebühren mit einem Betrag unter 50 EUR ausschließlich bar, per Verrechnungsscheck oder per EC-Karte (Lastschriftverfahren) bzw. per Geldkarte unverzüglich nach der Wiegung zu begleichen.
- (10) Die Gebühr wird ausschließlich bei Barzahlung kaufmännisch auf volle 0,10 Euro gerundet.

§ 27 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Jahresgebühr gemäß § 22 Abs. 2 i.V.m. §§ 23 und 24 und die Behältergebühr gemäß § 22 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 und 2 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. ²Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 01. Januar. ³Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. ⁴In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. ⁵Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. ⁶Der Gebührenschuldner erhält je Abfallbehälter eine Gebührenmarke, die

zur Kennzeichnung des Restmüllbehälters und der Biotonne auf die Abfallgefäße zu kleben sind.

- (2) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (3) ¹Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 3 Abs. 1 oder 2. ²Dies gilt auch für den Fall der Selbstanlieferung nach § 26. ³Die Gebühren werden bei privaten Anlieferern und unregelmäßig auftretenden gewerblichen Anlieferungen sofort, ansonsten 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. ⁴Im Fall eines zwangsweisen Anschlusses an die kommunale Abfallentsorgung des Landkreises beginnt das Benutzungsverhältnis mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters und der Zustellung der Anschlussverfügung durch den Landkreis. ⁵Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 und der Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 28 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) ¹Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt, wobei für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben wird. ²§§ 22 Abs. 4 und 25 Abs. 3 bleiben davon unberührt. ³Änderungen dieser Art haben die Überlassungspflichtigen dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 weggefallen ist. ²Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwider handelt;

2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 3 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
4. entgegen §§ 9, 10 oder 14 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise oder zur falschen Abfuhr bereitstellt oder anliefert, bzw. etwaige nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfälle nicht unverzüglich nach der Abfuhr zurücknimmt und einer satzungsgemäßen Entsorgung zuführt.
5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
6. entgegen § 11 Abs. 2 andere als die dort genannten Stoffe in die Biotonne einbringt;
7. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3, 5 oder 6 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe unterhält oder vorhält;
8. entgegen § 12 Abs. 8 Satz 2 die Gebührenmarke nicht oder nicht deutlich sichtbar auf den Restmüllbehälter oder auf der Biotonne anbringt;
9. als Verpflichteter entgegen § 8 Abs.1 und 5 und § 13 Abs. 2, 3 oder 4 Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.
10. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;
11. entgegen § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
12. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Abfälle anliefert.
13. als Verpflichteter im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. dem § 21 Abs. 1 und 2 Abfall in oder außerhalb von nicht öffentlichen Behältnissen zur Abfuhr bereitstellt, für die er keine Gebühr entrichtet hat.
14. Abfälle nach § 5 Abs. 1, 4, 5 und 6, nicht in der nach § 8 und 9 vorgeschriebenen Art und Weise dem Landkreis zur Abfuhr bereitstellt, sondern in öffentlichen Abfallbehältnissen oder in Abfallbehältnissen Dritter ablagert.
15. falsche Angaben über den Verlust der ihm zugeteilten Abfallbehälter oder Gebührenmarke macht.
16. entgegen § 17 Abs.3 Abfallbehälter grob verschmutzt oder beschädigt.

²Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 30 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie ~~§ 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG~~ - § 69 Abs. 1 und 2 KrWG - , bleiben unberührt.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- ~~(1) Die vom Kreistag am 16. Dezember 2009 beschlossene Änderung der Abfallwirtschaftssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.~~
- (1) Die vom Kreistag am 18. Dezember 2012 beschlossene Änderung der Abfallwirtschaftssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- ~~(2) Gleichzeitig tritt die Fassung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Bodenseekreis vom 6. Mai 2009 außer Kraft.~~

redaktionelle Anpassung

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friedrichshafen, ~~den 16. Dezember 2009~~ - **den 18. Dezember 2012**

Lothar Wölfle
Landrat

redaktionelle Anpassung